



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 83 12

FAX +49(0)611 55- 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11-5164.01-Z-50

DATUM 07.11.2008

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Anträge der Staatsanwaltschaft Magdeburg -Zweigstelle Halberstadt- vom 13.03.2008
und des LKA Bayern vom 23.09.2008

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Es handelt sich bei den zu untersuchenden Reizstoffsprühgeräten um solche, die zur Tierabwehr bestimmt sind und damit nicht unter die Regelungen des Waffengesetzes fallen.

Es lag eine ca. 11cm große, schwarze Sprühdose mit folgender Beschriftung vor:

Vorderseite: „PFEFFER KO Jet

mit natürlichem hochaggressivem Pfefferkonzentrat!“

Rückseite: „PFEFFER-KO JET mit Fadenstrahl

Das knallharte PFEFFER-KO zum Schutz gegen Angriffe. Gegen alle Art von Tieren geeignet. Im Notfall auf Augen und Schleimhäute sprühen. Nicht unter 1 Meter anwenden. Nicht gegen den Wind sprühen.

Achtung: PFEFFER-KO wirkt ebenso überzeugend gegen den Menschen, ist aber in Deutschland nicht dafür zugelassen! Bei versehentlichem Kontakt Augen und Gesicht mit kaltem Wasser spülen, bis die Beschwerden abklingen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

BKA

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Reichweite ca. 5 m, Sprühdauer ca. 5 s.

Enthält 11% Wirkstoff OC!

Angaben zum Hersteller“

Tierabwehrsprays sind nicht unter das Waffengesetz zu subsumieren. Eine gesetzliche Regelung mit konkreten Hinweisen zur Ausgestaltung der Beschriftung oder zu Formulierungen, die die Zweckbestimmung des Herstellers als Tierabwehrspray definieren, existiert nicht. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind die Hersteller bzw. Importeure aufgefordert, Ihre Produkte klar und unmissverständlich als Tierabwehrspray zu kennzeichnen.

Die auf dem zu beurteilenden Reizstoffsprüngerät angebrachte oben zitierte Beschriftung war nicht eindeutig genug und erforderte somit eine waffenrechtliche Einstufung. Aus hiesiger Sicht ist trotz der missverständlichen Kennzeichnung nicht eindeutig zu widerlegen, dass es sich bei dem vorgelegten Gerät um ein Tierabwehrspray handelt.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Wahl

